

B

Posizahl	Eintragung
1	<p>Auf Grund der bei Gemeinde und Bezirksamt eingetragenen Grundstücksverzeichnissen ist die Miteigentumsberechtigung der Höfe im Bereich des Gemeindeteils Ofterschwang zu Gunsten der Gemeinde Ofterschwang aufzulösen.</p> <p>Die Miteigentumsberechtigung der Höfe im Bereich des Gemeindeteils Ofterschwang ist aufzulösen.</p> <p>D. d. H. sind die Höfe im Bereich des Gemeindeteils Ofterschwang dem Gemeindeteil Ofterschwang zugeschlagen.</p>
2.2	<ul style="list-style-type: none"> a) Innerer Presslader, <u>Fl. 381</u> zu einem Viertel, b) äußerer Presslader, <u>Fl. 391</u> zu einem Viertel, c) Oberer Presslader, <u>Fl. 310</u> zu einem Viertel, d) Unterer Presslader, <u>Fl. 361</u> zu einem Viertel <p>zu verleihen.</p>
2 in 1c)	<p>(Ofterschwanger Ortsverordnung vom 21. April 1970, 400.)</p> <p>Auf Grund des Zusammenlegungsplanes des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 14.7.1969, Fl. III 62 - 196/25 wird infolge Übertragung der Miteigentumsberechtigung der Liegenschaft Fl. 313 II d. H. (Fl. 1c) ersichtlich gemacht, dass nunmehr die Liegenschaft Fl. 127 II d. H. zu $\frac{1}{4}$ Miteigentumsberechtigt ist, richtig diese Eintragung gem. § 104 (2) GBG. gelöst.</p>